

Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist

1. Sperrfristen

Für Archivgut gelten auf Grund Landesarchivgesetz und Archivsatzung folgende Sperrfristen:

1. für Sachakten eine Frist von 30 Jahren nach Aktenschluss,
2. handelt es sich um personenbezogene Unterlagen wie beispielsweise Personal- oder Sozialhilfeakten, so gilt **zusätzlich** eine Frist von 10 Jahren nach Tod des Betroffenen. Kann der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Ein vertretbarer Aufwand für die Ermittlung von Todesdaten ist also nachzuweisen (z.B. erweiterte Melderegisterauskunft beim letztbekanntem Wohnort).
3. für Akten, die Geheimhaltungsvorschriften unterlagen (z.B. Steuergeheimnis, ärztliche Schweigepflicht), gilt neben der personenbezogenen Sperrfrist eine unverkürzbare Frist von 60 Jahren,
4. bei nichtamtlichem Archivgut bestehen teilweise vertraglich vereinbarte Sonderregelungen.

2. Verkürzung von Sperrfristen

Eine Verkürzung von Sperrfristen bildet einen Ausnahmefall, der unter bestimmten Bedingungen möglich ist. In der Regel kann nur die Sperrfrist einzelner, im Antrag genau bezeichneter Archivalien verkürzt werden. Die Verkürzung der Sperrfristen gilt nur für den Antragsteller und den im Antrag angegebenen Zweck.

1. Eine Verkürzung der Sperrfrist von Sachakten ist möglich, wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen und Interessen der Stadt Stuttgart nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Belange sind z.B. Angaben zu finanziellen und gesundheitlichen Verhältnissen. Sind in der Sachakte solche Belange ermittelt worden, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Verkürzung der Sperrfrist von personenbezogenen Akten (Ziff. 2).
2. Eine Verkürzung der Sperrfrist von personenbezogenen Akten ist nur möglich unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die Person oder im Fall ihres Todes ihr Ehegatte, ihre Kinder oder ihre Eltern haben eingewilligt, **oder**:
 - Die Nutzung ist zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich, **und**:
 - wenn in einer wissenschaftlichen Arbeit durch Anonymisierung oder andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden können. Auf eine Anonymisierung kann nur verzichtet werden, wenn das wissenschaftliche Interesse und die Bedeutung eines Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.
3. Im Fall der Verkürzung von Sperrfristen ist in der Regel eine Verpflichtungserklärung vom Antragsteller zu unterschreiben.

Die Anfertigung von Kopien aus gesperrten Archivalien kann nur in besonders begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Das Stadtarchiv kann hierzu zusätzliche Auflagen machen.

3. Verfahren zur Verkürzung von Sperrfristen

Eine Verkürzung von Sperrfristen ist schriftlich beim Stadtarchiv auf umseitigem Formular zu beantragen. Zur Prüfung benötigt das Stadtarchiv folgende Angaben:

- Name, Adresse, am besten auch Telefonnummer und Email des Antragstellers,
- Exaktes Thema des Nutzungsvorhabens mit präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
- Zweck der Nutzung, ggf. Art der wissenschaftlichen Arbeit und Hochschule sowie Name des Betreuers,
- eine präzise Bezeichnung der Archivalien (Bestand, Signatur),
- eine Darlegung, Daten welcher Art zu welchem Zweck erhoben werden sollen (z.B. rein statistisches oder Einzelfallbezogenes Interesse),
- eine **ausführliche Begründung** unter Berücksichtigung der in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen bezüglich der Art der Erkenntnisse, die aus den Unterlagen erwartet werden, sowie eine Erläuterung, warum die Erkenntnisse aus anderen, frei zugänglichen Quellen nicht gewonnen werden können.

Die sorgfältige Prüfung und Bearbeitung eines Antrags kann zwei Wochen in Anspruch nehmen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Terminplanung. Sie erhalten vom Stadtarchiv einen schriftlichen Bescheid und können die Akten bei Freigabe im Lesesaal einsehen.

Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist

Name, Vorname des Antragstellers / der Antragstellerin	
Anschrift (bei doppeltem Wohnsitz Angabe beider Anschriften)	Telefon E-Mail für Rückfragen (Angabe freiwillig)
Ich beantrage für folgende Archivalien die Verkürzung der Sperrfrist (ggf. gesondertes Blatt verwenden):	
Thema und Art des Nutzungsvorhabens (evtl. auch Arbeitstitel)	ggf. Name der Hochschule und des Betreuers
<p>Art und Zweckbestimmung der zu erhebenden Daten. Welche Art von Information erhoffen Sie sich aus den gesperrten Archivalien (z.B. statistische Daten, Informationen zu Einzelfällen etc.)? Eine Wiederholung des Nutzungsvorhabens ist hier nicht ausreichend. Ggf. gesondertes Blatt verwenden.</p>	
<p>Ausführliche Begründung. Bitte begründen Sie, warum es für die Durchführung Ihrer Recherche unerlässlich ist, dass die gesperrten Archivalien für Sie entsperrt werden. Schildern Sie, welche öffentlich zugänglichen Quellen Sie bereits ausgewertet haben, ohne die gewünschten Informationen zu finden. Begründen Sie, warum Ihre Arbeit ohne diese Informationen nicht geschrieben werden kann beziehungsweise begründen Sie, warum Sie Ihre berechtigten Belange ohne diese Informationen nicht wahrnehmen können. Ggf. gesondertes Blatt verwenden.</p>	

Datum

Unterschrift